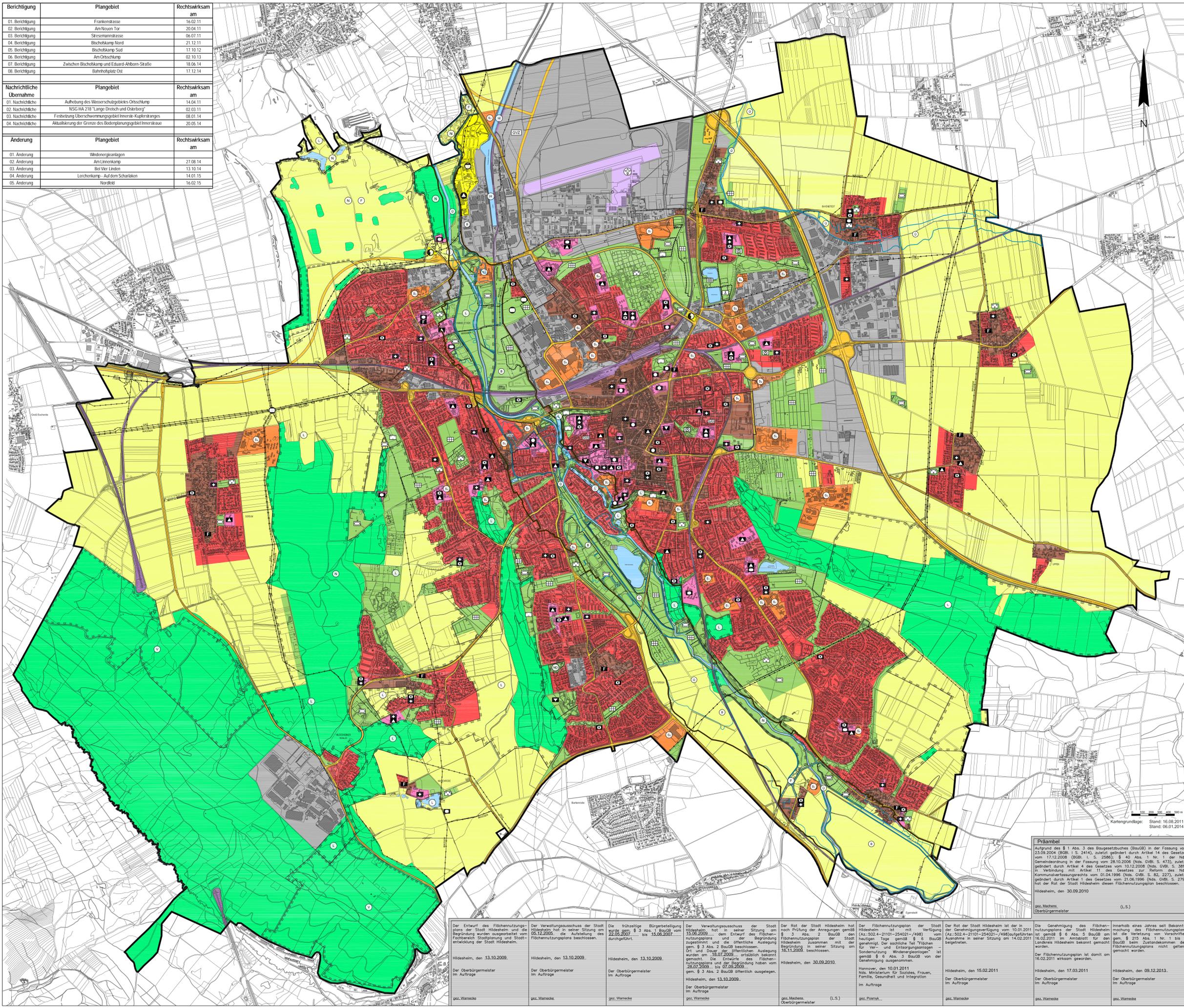


Berichtigung	Plangebiet	Rechtswirksam am
01. Berichtigung	Frankenrasse	16.02.11
02. Berichtigung	Am Neuen Tor	20.04.11
03. Berichtigung	Stresmannstraße	06.07.11
04. Berichtigung	Bischhofkamp Nord	21.12.11
05. Berichtigung	Bischhofkamp Süd	17.10.12
06. Berichtigung	Am Ortsschlump	02.10.13
07. Berichtigung	Zwischen Bischhofkamp und Eduard-Ahlborn-Straße	18.06.14
08. Berichtigung	Bahnwegplatz Ost	17.12.14

Nachrichtliche Übernahme	Plangebiet	Rechtswirksam am
01. Nachrichtliche	Aufhebung des Wasserschutzgebietes Ortsschlump	14.04.11
02. Nachrichtliche	NSG HA 218 "Lange Driesch und Ostberg"	02.03.11
03. Nachrichtliche	Festlegung Überschwemmungsgebiet Innerst-Kupferstanges	08.01.14
04. Nachrichtliche	Altmarkierung der Grenze des Bodanplangebiet Innerstau	20.05.14

Änderung	Plangebiet	Rechtswirksam am
01. Änderung	Windenergieanlagen	27.08.14
02. Änderung	Am Linnenkamp	13.10.14
03. Änderung	Bei Vier Linden	14.01.15
04. Änderung	Lerchenkamp - Auf dem Scharlaken	14.01.15
05. Änderung	Nordtid	16.02.15



- ### PLANZEICHEN
- GEM. § 5 BAUGB, § 2 PLANZV UND ANLAGE PLANZV
- ☐ GRENZE DES STADTGEBIETES
- ### DARSTELLUNGEN
- ALLGEMEINE ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WOHNBAUFLÄCHEN
 - GEMEISCHTE BAUFLÄCHEN
 - GEWerbliche Bauflächen
 - Sonderbauflächen
 - UNIVERSITÄT, HOCHSCHULE, FACHSCHULE
 - BERUFSSCHULE
 - KUNST
 - HOTEL
 - BRUNNEN, DENKMÄLER, GROSSEINWANDLUNG
 - PARK & REDE-ANLAGE
 - SPORT UND FREIZEIT
 - BETRIEBSGEBÄUDE
 - TECHNOLOGIEZENTRUM
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- OFFIZIEN, VERWALTUNG, BEHÖRDE
 - SCHULE
 - SOZIAL- UND ERHOLUNGSGEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
 - KINDESGARTEN, KIPPE, HORT
 - KIRCHE, GEMEINDEZENTRUM
 - SPORTPLATZ, FREIZEIT, ERHOLUNGSGEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
 - FEUERWEHR
 - KULTURELLE ERHOLUNGSGEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE**
- BUNDESAUTOBAHN
 - ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN
 - FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
 - LANDFLAZZ
 - FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
 - HAFEN
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
 - KLAARANLAGE
 - ABFALLVERSORGUNGSANLAGE
 - WASSERWERK
 - GAZ
 - ELEKTROSTRA
- VERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
- ELEKTRISCHE FREILEITUNG
 - UNTERSCHERDE HAUPT- ODER FEHRLINIE (LINA, NABEN, ST + F, ELEKTROSTRA)
- GRÜNLÄCHEN**
- GRÜNLÄCHEN
 - PARKANLAGE
 - ZELFPLATZ
 - BADEPLATZ
 - BREIPLATZ
 - SPORTPLATZANLAGEN
 - WILDDOGGE
 - FREIZEIT
 - DAUERBLUMENGARTEN
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
- WASSERFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - FLÄCHEN FÜR WALD
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE**
- FLÄCHEN FÜR NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
 - NATURSCHUTZGEBIET
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - FLÄCHIGES NATURDENKMAL
 - FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 - ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
 - UMGRENZUNG DES BODENPLANGEBIETES
 - BODENPLANGEBIET
- KENNZEICHNUNGEN**
- FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND
- HINWEISE UND SONSTIGE NUTZUNGSREGELUNGEN**
- UMGRENZUNG VON SANIERUNGSGEBIETEN
 - SANIERUNGSGEBIET
 - NATURA-2000-GEBIETE AUSSERHALB FESTGELEGERTER FLÄCHEN FÜR NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
 - VOSELSCHUTZGEBIET
 - FAUNAFLORASCHUTZ
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZWECKBESTIMMUNGEN INNERHALB EINER ART DER NUTZUNG

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586); § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381); in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 81, 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.1996 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Hildesheim diesen Flächennutzungsplan beschlossen.

Hildesheim, den 30.09.2010

gez. Maehne, Oberbürgermeister (L.S.)

Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim ist der in seiner Sitzung am 05.12.2005, die Begründung wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim.

Hildesheim, den 13.10.2009.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2005, dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hildesheim, den 13.10.2009.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim zusammen mit der Begründung in seiner Sitzung am 18.11.2009 beschlossen.

Hildesheim, den 30.09.2010.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim ist mit Verlegung heutigen Toge gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der soziale Teil-Frischen für Ver- und Entsorgungsanlagen - Sanierungszugang - ist gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgeschlossen.

Hannover, den 10.01.2011 Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration im Auftrage

Hildesheim, den 15.02.2011

Der Rat der Stadt Hildesheim ist der in seiner Sitzung am 10.01.2011 (Az. 502.4-2101-254021-498) aufgeführten Ausnahme in seiner Sitzung am 14.02.2011 beigetreten.

Hildesheim, den 17.03.2011

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 16.02.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden.

Hildesheim, den 09.12.2013.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 10.12.2011, die Begründung wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim.

Hildesheim, den 13.10.2009.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2005, dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hildesheim, den 13.10.2009.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim zusammen mit der Begründung in seiner Sitzung am 18.11.2009 beschlossen.

Hildesheim, den 30.09.2010.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hildesheim ist mit Verlegung heutigen Toge gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der soziale Teil-Frischen für Ver- und Entsorgungsanlagen - Sanierungszugang - ist gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgeschlossen.

Hannover, den 10.01.2011 Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration im Auftrage

Hildesheim, den 15.02.2011

Der Rat der Stadt Hildesheim ist der in seiner Sitzung am 10.01.2011 (Az. 502.4-2101-254021-498) aufgeführten Ausnahme in seiner Sitzung am 14.02.2011 beigetreten.

Hildesheim, den 17.03.2011

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Hildesheim ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 16.02.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden.

Hildesheim, den 09.12.2013.

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 10.12.2011, die Begründung wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim.